

**Sondervertrag**  
**über die Bereitstellung von temporären**  
**Wasserversorgungen**

zwischen

**Erlanger Stadtwerke AG**  
**Äußere Brucker Str. 33,**  
**91052 Erlangen**

( im folgenden „ESTW“ genannt )

und

---

---

---

---

( im folgenden „Nutzer“ genannt )

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

1. Die ESTW gestatten dem Nutzer in ihrem Versorgungsgebiet die Entnahme von Wasser aus ihrem Wassernetz zur temporären Versorgung ausschließlich für  
.....  
.....
2. Der Nutzer erhält von den ESTW für die oben genannte Maßnahme die für die Erstellung des temporären Anschlusses notwendigen Anlagekomponenten einschl. der Messeinrichtung.
3. Der Nutzer hat diese Anlagenkomponenten entsprechend der Unterweisung der ESTW einzusetzen und zu pflegen.
4. Die Messeinrichtung wird dem Nutzer für die oben genannte Maßnahme zu den jeweils gültigen und veröffentlichten Preisen der ESTW zur Verfügung gestellt. Sie verbleibt im Eigentum der ESTW. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Der Zugang zur Messeinrichtung ist den ESTW jederzeit zu ermöglichen.
5. Die Erstellung und die Entfernung des temporären Wasseranschlusses erfolgt durch den Nutzer. Hierbei sind alle für die Versorgung mit Trinkwasser geltenden technischen Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Ebenso alle geltenden Hygienerichtlinien.
6. Der Nutzer hat jede **Erstellung, Änderung oder Entfernung** eines temporären Wasseranschlusses vorab schriftlich unter Fax: 09131 823-4730 zu melden. In begründeten Ausnahmefällen, in denen wegen besonderer Eilbedürftigkeit eine Meldung nicht vorab erfolgen kann (z. B. im Störfall), muss die Meldung unverzüglich nachträglich erfolgen.

## § 2

### Erstellung und Entfernung der temporären Wasserversorgung

1. Die ESTW können die sachgerechte Erstellung und Nutzung der temporären Wasserversorgung überprüfen und bei Zuwiderhandlung gegenüber § 1 Abs. 5 die Versorgung einstellen und den Vertrag fristlos kündigen.
2. Die Übergabestelle der Wasserlieferung ist der Auslaufhahn bzw. die B-/ C- Kupplung nach der Messeinrichtung.
3. Das Wassernetz der ESTW ist vor Rückdrücken bzw. Rücksaugen durch den Einbau einer Sicherungsarmatur (z. B. Systemtrenner BA) zu schützen. Dieser wird von den ESTW gestellt.
4. Alle Anlagenteile einschl. der Messeinrichtung sind nach Abschluss der unter § 1 Abs. 1. genannten Maßnahme unverzüglich an die ESTW zurückzugeben.

### **§ 3**

#### **Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Haftung**

1. Der Nutzer stellt sicher, dass jede Person, die für ihn die Erstellung und Entfernung der temporären Wasserversorgung durchführt, jährlich durch die ESTW oder durch eine von den ESTW benannte Firma in die Handhabung und Funktion der verwendeten Anlagenkomponenten unterwiesen wird. Desweiteren ist eine Schulung durch die Innung Sanitär-, Heizungs- & Klimatechnik in Nürnberg (Ansprechpartner: Herr Götz; Tel. 0911 / 381081) zu besuchen. Die Kosten trägt der Nutzer.
2. Der Nutzer hat die verwendeten Anlagekomponenten und Messeinrichtungen der ESTW sachgerecht zu handhaben und dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht beschädigt werden. Die Haftung für Schäden die aus der Erstellung, dem Betrieb oder der Entfernung einer temporären Wasserversorgung entstehen, trägt der Nutzer. Ebenso verhält es sich mit Schäden die durch Frosteinwirkung entstehen. Jede Beschädigung ist umgehend den ESTW mitzuteilen.
3. Der Nutzer trägt die Verantwortung, dass Dritte durch die Benutzung und den Betrieb der temporären Wasserversorgung nicht zu Schaden kommen. Der Nutzer hat die entsprechende Verkehrssicherungspflicht. Er stellt die ESTW von allen im Zusammenhang mit dem Betrieb des temporären Wasseranschlusses gegen die ESTW geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
4. Der Nutzer ist verpflichtet für die Dauer dieses Sondervertrages eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist auf Verlangen der ESTW nachzuweisen.

### **§ 4**

#### **Hygiene und Pflege der Anlagenkomponenten**

1. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den hygienisch einwandfreien Zustand und dem ordnungsgemäßen Gebrauch der überlassenen Anschlusskomponenten und der Messeinrichtung. Ebenso hat er darauf zu achten, dass die ihm überlassenen Teile der ESTW pfleglich behandelt werden.

### **§ 5**

#### **Ablesung und Abrechnung**

1. Der Nutzer verpflichtet sich, bei Aufforderung durch die ESTW, den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Wird der Zähler nach Aufforderung durch den Nutzer nicht abgelesen, wird der Verbrauch geschätzt oder die Ablesung auf Kosten des Nutzers durchgeführt.
2. Die Abrechnung des tatsächlichen Wasserverbrauchs erfolgt einmal jährlich auf Basis der gemäß Ziffer 1. ermittelten Verbrauchswerte und entsprechend den jeweils gültigen Preisregelungen und Vertragsbedingungen der ESTW.
3. Die unter Ziffer 1. ermittelten Verbrauchswerte werden der Stadt Erlangen für eine evtl. Berechnung von Abwassergebühren zur Verfügung gestellt. Der Nutzer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

**§ 6**

**Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

1. Dieser Vertrag läuft bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres in dem er abgeschlossen wurde. Wird er nicht vier Wochen vor Jahresende gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.
2. Bei wichtigen Änderungen von Vorschriften, Bestimmungen und im Bereich der Hygienerichtlinien, kann der Vertrag auch mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen im laufenden Kalenderjahr gekündigt werden .

**§ 7**

**Sonstiges**

1. Weitere Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen zur Wasserversorgung (AVBWasserV) und das jeweils gültige Preisblatt unserer Trinkwasserpreise.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
4. Vom Vertrag abweichende Vereinbarungen, insbesondere Zusicherungen, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn die ESTW sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben.
5. Gerichtsstand ist Erlangen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

**ESTW AG**

Erlangen, den \_\_\_\_\_

Erlangen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde



i.V. Ulrike Bertels



i.A. Nico Reiser